

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen der

1. **Blue Cap AG** mit Sitz in München, Ludwigstrasse11, 80539 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 162137

- im Folgenden auch „**Blue Cap**“ oder „Obergesellschaft“ genannt -

und der

2. **Neschen Coating GmbH** mit Sitz in Bückeberg, Hans-Neschen-Straße 1, 31675 Bückeberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stadthagen unter HRB 201284

- im Folgenden auch „**Neschen Coating**“ oder „Untergesellschaft“ genannt -

V. Vorbemerkung

Im Handelsregister des Amtsgerichts Stadthagen ist unter HRB 201284 die Neschen Coating mit Sitz in Bückeberg eingetragen. Das Stammkapital der Neschen Coating beträgt EUR 25.000,00. Das Stammkapital ist voll einbezahlt. Die Geschäftsanteile an der Neschen Coating werden von der alleinigen Gesellschafterin, der Blue Cap, wie folgt gehalten:

Nr. des Geschäftsanteils	Gesellschafter	Nennbetrag des Geschäftsanteils (in Euro)	Gesamtbetrag der Geschäftsanteile (in Euro)
1 bis 25.000	Blue Cap AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 162137	jeweils 1,0	25.000

1. Gewinnabführung

- 1.1 Die Neschen Coating verpflichtet sich, entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, ihren gesamten Gewinn an die Blue Cap abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Ziffer 1.2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der entsprechend § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag. Der Betrag der Abführung darf in analoger Anwendung den sich aus § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung ergebenden Betrag nicht überschreiten.
- 1.2 Die Neschen Coating kann mit Zustimmung der Blue Cap Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen von Blue Cap aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden, soweit § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht, oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach vorstehendem Satz, die vor Wirksamwerden dieses Vertrages gebildet wurden, oder eines Gewinnvortrages, der aus der Zeit vor dem Beginn dieses Vertrages stammt, ist ausgeschlossen.

1.3 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam geworden ist. Sie wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig.

2. Verlustübernahme

2.1 Die Blue Cap ist gegenüber der Neschen Coating entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.

2.2 Ziff. 1.3 S. 1 gilt für die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsprechend. Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht am Bilanzstichtag der Neschen Coating und ist mit seiner Entstehung fällig.

3. Wirksamwerden und Dauer

3.1 Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Blue Cap AG und der Gesellschafterversammlung der Neschen Coating abgeschlossen. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Neschen Coating wirksam.

3.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals zum Ende eines Geschäftsjahres der Neschen Coating mit einer Frist von sechs Monaten zu einem Zeitpunkt gekündigt werden, der mindestens fünf (Zeit-)Jahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahres liegt, für das er erstmals gemäß Ziffer 1.3 dieses Vertrages gilt. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

3.3 Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn die Blue Cap nicht mehr unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich an der Neschen Coating beteiligt ist oder der Blue Cap nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Neschen Coating zustehen; oder
- b) im Falle der Verschmelzung, Einbringung, Abspaltung oder Ausgliederung der Beteiligung an der Neschen Coating oder im Falle der Liquidation der Neschen Coating; oder
- c) im Falle der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation oder vergleichbarer Rechtsakte der Blue Cap.

Die Blue Cap ist im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste bis zur handelsrechtlichen Beendigung dieses Vertrages verpflichtet.

3.4 Wenn der Vertrag endet, hat die Blue Cap den Gläubigern der Neschen Coating entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

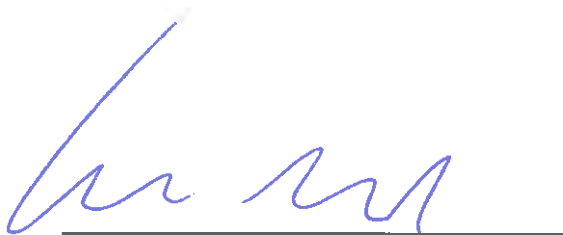
4. Schlussbestimmung

4.1 Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch die wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt. Die gilt entsprechend für Regelungslücken.

4.2 Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine andere Form vorgeschrieben ist.

München, den 07. Mai 2018

Bückerburg, den 07. Mai 2018



Blue Cap AG



Neschen Coating GmbH